

# Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 0806

zur Sitzung des

Rates am 27.01.09

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten? ---	Jährliche Folgekosten? ---	Haushaltsmittel vorhanden? ---
Einmalige Erträge? ---	Jährliche Erträge? ---	
Datum: 19.01.2009	Sachgebiet: 20	Kämmerer:            BM:

**TOP:** Feststellung der Eröffnungsbilanz und Entlastung des Bürgermeisters

**Beschlussvorschlag:** a) Der Rat stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Kierspe zum 01.01.2007 in der vorgelegten Form fest.

b) Der Rat erteilt dem Bürgermeister über die Art und Form der Vermögensermittlung sowie über die Bewertung und die Ansätze in der Eröffnungsbilanz Entlastung.

## **Begründung:**

Die Gemeinden haben gem. § 92 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Stadt Kierspe hat die Geschäftsvorfälle erstmals im Jahr 2007 nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, so dass eine Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2007 aufzustellen ist. Der Rat der Stadt Kierspe hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz in seiner Sitzung vom 02.12.2008 gem. §§ 92 Abs. 1 und 5, 95 Abs. 3 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.01.2009 nunmehr das Ergebnis der seitens des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragten Sozietät Rödl & Partner vom 26.11.2008 übernommen und den als Anhang beigefügten Bestätigungsvermerk erteilt. Vor diesem Hintergrund obliegt es nunmehr dem Rat der Stadt die Eröffnungsbilanz festzustellen.

Gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW hat der Rat mit dem Feststellungsbeschluss über die Eröffnungsbilanz auch über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Dieser Beschluss ist als abschließende Entscheidung des Rates über die Art und Form der Vermögensermittlung sowie über die Bewertung und die Ansätze in der Eröffnungsbilanz anzusehen. Mit dem Beschluss wird damit abschließend zum Ausdruck gebracht, dass der Rat mit der Eröffnungsbilanz, wie er sich nach der Prüfung darstellt, einverstanden ist und das Ergebnis in der vorliegenden Form billigt.